

2.

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Wirtschaftsstrafbescheid erlassen worden und noch nicht rechtskräftig geworden, so finden auf das weitere Verfahren die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang zur Wirtschaftsstrafverordnung

Für das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gelten gemäß Art. III Ziff. 3 der Verordnung vom 29. Okt. 1953 (GBl. S. 1077) die Bestimmungen der §§ 20 bis 25 in der Fassung vom 23. September 1948:

§ 20

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden im gerichtlichen Strafverfahren oder im Wirtschaftsstrafverfahren verfolgt.

§ 21

(1) Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen dieser Verordnung sind nach Abschluß der notwendigen Ermittlungen dem zuständigen Minister oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zur Prüfung und Entscheidung darüber zuzuleiten, ob ein Wirtschaftsstrafverfahren durchzuführen oder das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zu stellen ist.

(2) Erscheint wegen der Schwere oder wegen der Besonderheit der Straftat die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 100000 DM oder eine Vermögensentziehung erforderlich oder hält der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung aus anderen Gründen die Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens für geboten, so ist das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zu stellen. Anderenfalls wird im Wirtschaftsstrafverfahren durch Wirtschaftsstrafbescheid des zuständigen Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die nach § 24 zulässigen Strafen oder Maßnahmen erkannt.